

öffentlich

Beschlussvorlage					
Betreff					
Umsetzung des Gemeinsamen Antrags der Gruppen des Verwaltungsrates zu TOP 9 der Sitzung vom 28.06.2018					
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL		
AöR	J/IX/2018/0469	31.08.2018	6		

<u>Beratungsfolge</u>	Zuständigkeit	Sitzungstermin	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der	Empfehlung	26.09.2018	
VRR AöR			
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	04.10.2018	

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:
- 2. Der Verwaltungsrat stimmt der
 - Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage und
 - Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß <u>Anlage 2</u> zu dieser Beschlussvorlage

zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

Die politischen Gruppierungen des Verwaltungsrats (CDU-Gruppe, SPD-Gruppe, Gruppe Bündnis 90/Die Grünen) haben zur Sitzung des Verwaltungsrates am 28.06.2018 einen gemeinsamen Antrag eingebracht. Der Verwaltungsrat hat diesen Antrag am 28.06.2018 so

beschlossen. Inhaltlich geht es dabei um folgende Themen:

- 1. Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Verwaltungsrates
- 2. Regelungen für die Vorstandsbestellung (Organisation und Verfahren, Vier-Augen-Prinzip)
- 3. Beteiligung des Verwaltungsrates am Vergabeprocedere

Zu 1:

Das Akteneinsichtsrecht für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt, und dort im neuen § 4 Absatz 4. Danach soll ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden, wenn

- ein entsprechender Antrag aus den Reihen des Verwaltungsrates mit konkreter Benennung der Angelegenheit und der zugangsberechtigten Personen vorliegt,
- die Akten der Vorbereitung und Kontrolle von Beschlüssen des Verwaltungsrates dienen.
- schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen,
- in der Person des Verwaltungsratsmitglied keine Interessenkollision vorliegt, und
- die Akten keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zu 2:

Das Vier-Augen-Prinzip bei Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vorstandsverträgen wird ebenfalls in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt, und dort im neuen § 9 Absatz 4.

Das Verfahren für die Vorstandsbestellung wird ebenfalls in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Dieses soll zukünftig nach dem neuen § 9 Absatz 5 expressis verbis in der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen. Er ist danach zuständig für die Organisation des Prozesses zur Rekrutierung geeigneten Personals für die erste Führungsebene (Vorstand) und legt unter Einbindung des Präsidiums den genauen Zeitplan, das Anforderungsprofil, die Bewertungskriterien (in Anlehnung an die bei der VRR AöR für die Bestellung von Führungspersonal üblichen Kriterien), die Beauftragung eines Headhunters oder sonstiger Beratungsunternehmen und die Einberufung und Zusammensetzung einer Personalfindungskommission fest.

Zu 3:

Die Beteiligung des Verwaltungsrates am Vergabeprocedere wird zukünftig wie folgt geregelt:

- Eine Jahresvergabeplanung wird neben Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan zwingender Bestandteil des Wirtschaftsplans. Damit erhält der Verwaltungsrat so früh wie möglich einen umfassenden Überblick über die geplanten Projekte und den damit verbundenen Vergabeverfahren.
- Der Vorstand berichtet in jedem Sitzungsblock im Rahmen des Sachstandsberichts über den aktuellen Stand der Jahresvergabeplanung und den geplanten konkreten Vergabeverfahren. In diesem Zusammenhang gibt der Vorstand Auskunft über Inhalt, Umfang und Kriterien der einzelnen Verfahren.
- Eine frühzeitige umfassende und laufende Information des Verwaltungsrates über Vergabe, Inhalt, Umfang und Kriterien von geplanten Beauftragungen, nicht nur über die Vergabe von Gutachten, ist damit gewährleistet.

Die erforderliche Rechtsgrundlage dazu ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand, und dort aus dem geänderten § 1 Absatz 4.

Weiteres:

Um den Mitgliedern von Arbeitskreisen einzelner Gruppen eine Aufwandsentschädigung gewähren zu können, ist die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat in § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 4 anzupassen.

Alle sonstigen vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus organisatorischen oder redaktionellen Gründen.